

## Initiative pro AGB-Recht wendet sich gegen den Beschluss der Justizministerkonferenz

Aufgrund der jüngsten Beschlüsse der Justizministerkonferenz hat sich die Initiative pro AGB-Recht, der die CDH von Beginn an angehört, neu aufgestellt. Hintergrund sind die fortlaufenden Bestrebungen, das AGB-Recht im B2B Bereich aufzuweichen. Hieraus erwächst aus Sicht der beteiligten Verbände die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass gerade kleinere Unternehmen und alleine tätige Selbstständige in Zukunft benachteiligt werden. Das Positionspapier der Initiative pro AGB-Recht mit allen beteiligten Verbänden finden sie auf der Internetseite <https://cdh.de/wp-content/uploads/2023/02/Wirtschaft-Initiative-pro-AGB-Recht-Standortvorteil-faire-Vertraege.pdf>

## Zusätzliche Energiekostenhilfen für KMU

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzliche finanzielle Hilfen, wenn sie die Energiekrise besonders hart trifft. Der Bund stellt den Ländern zu diesem Zweck über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung.

Hierzu führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Einleitung (BMWK) u.a. weiter aus:

- Die Antragstellung und Abwicklung der Härtefallhilfen werden über die Bewilligungsstellen der Länder erfolgen. In sieben Ländern können die Hilfen bereits beantragt werden, in den übrigen gehen sie in den nächsten Wochen an den Start.
- Mit den Härtefallhilfen sollen stark gestiegene Mehrkosten für Energie, die trotz der umfangreichen bereits umgesetzten Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung im Einzelfall weiter bestehen bleiben, zusätzlich abgedeckt werden. Umfasst sind sowohl leitungsgebundene als auch nicht leitungsgebundene Energieträger. Die Einzelheiten der Programmausgestaltung werden von den Ländern festgelegt, um insbesondere auch regionale Besonderheiten berücksichtigen und flankieren zu können.
- Für die Umsetzung der Härtefallhilfen haben Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung abgestimmt, die die Durchführung der Förderung, die Zuweisung der Mittel an die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel sowie die Prüfung und Erfolgskontrolle der Härtefallhilfen regelt.
- Die Bereitstellung der Bundesmittel für die Härtefallhilfen erfolgt über den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, der

für diesen Zweck bereits 400 Mio. Euro freigegeben hat. Hinsichtlich der Freigabe weiterer Mittel will der Haushaltsausschuss auch die weiteren finanziellen Beteiligungen aller Länder mit eigenen Landesmitteln berücksichtigen. Die konkrete Auszahlung an die Betroffenen erfolgt ausschließlich über die Bundesländer und die zuständigen Bewilligungsstellen der Länder.

## Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht Entwurf eines Schreibens zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 26. Januar 2023 den Entwurf eines erläuternden Schreibens zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Hierin wird insbesondere auf Fragen der Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe näher eingegangen.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 (BStBl. I 2023 S. 2294) wurde der sog. Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 Nr. 1 UStG) eingeführt. Nach § 12 Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 0 Prozent für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister (MAStR) nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Diese Regelung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Auch die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Installation unterliegt dem Nullsteuersatz, wenn es sich um begünstigte Solarmodule, Speicher oder wesentliche Komponenten im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 1 UStG handelt.

In dem Entwurf des erläuternden Schreibens geht das BMF auf Fragen der Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe näher ein.

Der vollständige Entwurf des BMF-Schreibens zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 UStG) ist veröffentlicht auf der Homepage des BMF.